

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel

Historische Merkwürdigkeiten der Dörfer Rothenflue, Oltingen, Anweil, und
Wenslingen

Bruckner, Daniel

Basel, 1762.

[Einleitung]

urn:nbn:de:gbv:45:1-11678



Am dem Fusse desjenigen Theils des Jura-Berges, welcher in der Böttmässigkeit des Löbl. Stands Basel ligt, und welcher gemeinlich die Schaafmatt genennt wird, befindet sich das grosse und ansehnliche Dorf Oltingen;

Man kan es für eines der ältesten Dörfer unserer Landschaft ansehen.

In dem Jahre 1431. lebte Junker Heinrich von Oltingen, Vogt zu Waldenburg; er besigelte die Gerichtsbriefe von Amweil. Hieben gehet sein Wappen, so auch in Stumpfen Chronick sich befindet.



Bei der Abhandlung von Gelterkinden und Scheideck ist schon angemerkt worden, wie eine alte Landstrasse, so zum Teile auch nunmehr gebraucht wird, durch das Tecknauer-Tahl hinauf bis Oltingen und über die Schaafmatte gegangen;

Auf der einten Seite dieser alten Strasse befinden sich die Ueberbleibseln von der Burg Scheideck, und auf der andern, die von Altenburg;

Wäre nun diese Strasse ein via militaris der Römer gewesen, so könnten die verschiedenen römischen Münzen, so man hierum findet, hierzu die Muthmassungen bestärken.

Diese

Dise Anmerkungen gehören eigentlich zu der Abhandlung von dem Dorfe Wenslingen, in dessen Banne dise Burg stehet, doch weil Oltingen von Wtenburg einige Ableitung leiden möchte, so hat man so viel in dem Vorbengange davon melden wollen.

Aus einer alten Carte von dem Jahre 1245. erhellet, daß unter den Edeln diser Gegend viele Feindseligkeiten vorgegangen seyn;

Die Ueberschrift derselben ist: Compositio forma Pacis inter nobilem virum Hermannum Comitem de Froburg, Petrum de Oltingen & eorum Fautores, ex una &c.

& Heinricum de Chienberg & amicos ejus ex alterá parte: mediantibus bonis viris. Daraus erhellet, daß der Heinrich von Kienburg, welcher von dem Grafen von Froburg gefangen worden, sich verpflichten müssen für sich und seine Söhne, sich aller Rechte an die Erztgruben zu Gunsten des Grafen zu begeben und innerthalb 20. Jahren eine Meile in der Ründung von der Burg Kiehnburg nichts zu bauen;

Ingleichen sollen sie dem Grafen wieder aufgeben, das Burglehen, so von Homburg herrühret,

Wie auch das Lehen, so sie von Otto de Furlon geniessen; alles bey Bön 100 Mark Silbers.

Die von Kiehnberg gaben verschiedene Bürgen,
worunter die Grafen Friedrich von Homburg und
Friedrich von Thierstein waren,

Welche alle geschworen, zu Liestal in der Ge-
sellschaft zu leisten;

Unter den Gehülffen des Grafen von Froburg
und Peters von Oltingen befanden sich

Johann von Butinkon,

Heinrich von Furlon, und

Heinrich von Kilchberg.

Als Johannes von Eptingen in dem Jahre
1478. der Aebtissin zu Olsberg Mathildis von
Schauenburg, seine Güter zu Vuilistorf mit Ein-
willigung seiner Ehefrau Agnes und seiner Töchter
Elisabeth, Anna und Catharina, um 13. Mark
Silber verkauft, hat Graf Theobald von Pfird
das Instrument besigelt, und unter den Gezeugen
ware: Henricus Cellarius de Oltingen.

Hieraus ist abzunehmen, daß zwar besondere
Edle von Oltingen gewesen, doch gehörte der Zwing
oder die nidern Gerichte zum halben Antelle an die
Herrschaft Farnsburg, wie solches in den Zinsbü-
chern diser Burg von dem Jahre 1322. deutlich
verzeichnet ist.

Die

Die Herren dieser Burg bezogen auch die Landgarben von dem Gelände der Allmenten, welche aufgebrochen und mit Früchten angesäet worden.

In den ältern Zeiten waren gewisse Gefälle zusammengenommen, in einem besondern Verstand auch Bogteyen genannt; in dem Jahre 1357. verkauften Lütold von Fricl Ritter, Erhard, Uli, Werner von Fricl Gebrüder, Edelknechte, dem Werner Sutura von Zeyningen eine Bogtey in beyden Bäumen zu Oltingen und Wenslingen gelegen, so Jährlich 7 Viertel Habern, 1 f. Gelts und 4 Hüner abwarf, um 12 Pfund Gelts;

In dem Jahre 1399. hatte Johannes von Eptingen Anteil an dem Gerichte allhier.

Und als in dem Jahre 1402. Herr Heinrich von Kosneg Ritter, Junker Hans von Kosneg sein Bruder und Frau Biggel, Hans von Bensweil Wittib, mit Wernlin Wolf, ihrem zweenen Ehemann, denen Vier Kirchenpflegern von Oltingen, ihr Haus und Güter zu Oltingen verkauften, ward das Gericht zu Oltingen auf offener Strasse gehalten Namens des Junkers Heman von Scheideck und der ehrwürdigen Frauen Adelsheit von Eptingen, Johannes Buliant von Eptingen des Ritters sel. Tochter.

Der

Der Schild des Sigills, womit der Brief verwahret worden, ist gerade hinab in 2 Teile geteilt; in dem einten Felde ist ein stehender Mönch mit gefalteten Händen, in dem andern der Eptingische Adler.

Als nun die Stadt Basel die Herrschaft Farnsburg in dem Jahre 1461. an sich erkaufte, so war hiemit das Dorf Oltingen mit einbegriffen, samt dem halben Antheil der nidern Gerichte; die Oberherrlichkeit besizet dieselbe als Landgrafen des Sissgöus;

Der andere halbe Anteil der kleinen Bussen und Besserungen bis an 3 K. waren ehemahlen den Edeln von Heideck; einige derselben wurden Bürger zu Solothurn schon vor dem Jahre 1461. und daher kam es daß diser Löbl. Stand Anforderung darauf gemacht hat, und einige Gerichtsbriefe diser Zeit mit den Insigeln der Bögte von Farnsburg und der Bögte von Gösigen verwahret sind;

In dem Jahre 1528. anerkannte diser Löbl. Stand, daß das Umgekt und die Appellationen in Ewigkeit der Stadt Basel zustehen sollen;

Des Stabs und der nidern Gerichte wegen aber, solle es zu Oltingen wie bis dahin üblich gewesen, gehalten werden.

Hieben

Hieher blieb es auch und ward alljährlich von dem Baslerischen Obervogt auf Farnsburg und dem Solothurnischen Obervogt auf Gösigen das Gericht zu Oltingen besetzt,

Bis auf das Jahr 1684. da eine Löbl. Stadt Basel der Löbl. Stadt Solothurn die Hohen Gerichte zu Nunningen, gegen diese Niedere Gerichte zu Oltingen abgetreten und übergeben hat; das Nöthige hievon und welche Herren Abgeordnete von beyden Löbl. Ständen diese Sache behandelt, ist schon in dem 1sten Stücke bey Brexweil angeführt worden. Der Punct des Instruments, so Oltingen berühret, lautet also:

„ Dieweil die Stadt Solothurn in dem Dorf
 „ Oltingen Farnsburger Amts, an der Besatzung
 „ des Nidern Gerichts Theil hat, und der Stab
 „ durch ihren Untervogt zu Rühnberg mit dem
 „ Baslerischen Untervogt zu Oltingen abwechsels-
 „ weise geführt wird; daß denn ermeldte Stadt
 „ Solothurn gerührte ihre an dem Nidern Gericht
 „ zu Oltingen habende Rechtsame der Stadt Ba-
 „ sel cedirt; Hingegen diese ihre in vorostgedachtem
 „ District Nonninger Bahns habende hohe Juris-
 „ diction des Malefiz, Hagens und Jagens, samt
 „ der Waldung Brand genannt, so viel davon
 „ im Nonninger Bahn gelegen 2c. 2c. der Löbl.
 „ Stadt Solothurn überlasset 2c.

Be-

Betreffend aber einige Anstände sowohl wegen den Solothurnischen Angehörigen, als den Untertanen zu Oltingen, Auweil und Wenslingen wegen Bannscheidung, so warden solche den 13. Herbstmonats des Jahrs 1575. erörtert.

Es war in dem Jahre 1682. als die Löblichen Stände Basel und Solothurn, verschiedene Abgeordnete ernamsten, welche die Landmarchen gegen einander besser bestimmen sollten;

Von Seite der Löbl. Stadt Basel war hiezu verordnet: Herr Niklaus Weiß, Herr Hs. Heinrich Uebelin, Herr Sebastian Spörlin, alle des Kleinen Rahts, und Herr Stadtschreiber Harder.

Von Seite der Löbl. Stadt Solothurn: Herr Urs Surn, Seckelmeister; Herr Joh. Wilhelm Wagner, Stadtschreiber und des geheimen Rahts; Herr Hauptmann Jacob Surn, Stadt-Major; Herr Hauptmann Joh. Carl Grimm;

Nebst den beydseitigen Obervögten.

Nachdeme man in die Gegend von Oltingen gekommen, so waren die Landmarchen auf der Schaafsmatten bestimmt, bis gegen dem Leutschenberg und der Burg;

Denn heißt es in dem hierüber errichteten Instrument,

strument, weil der Dorf-Bann von Oltingen über die Landmarchen hinaus gehet:

„ Jedoch soll die Gemeind Oltingen bey ihrer
 „ Bannsgerechtigkeit (angesehen nichts neues daß
 „ einer und der andern Gemeind Bannsrechtsame
 „ auch in andere Bottmäßigkeit sich erstrecket)
 „ durchaus und ohnperturbirt, hiermit auch der
 „ Bannhag an dem Ort, wo er bis dahin gestan-
 „ den, noch fürbas verbleiben und sie Oltinger
 „ denselben jeweil erhalten und besichtigen; zu-
 „ mahlen allerhand weiters Gezänck zu verhüten,
 „ neben disem Hag etliche Bannsteine gesetzt wer-
 „ den, und innert solchem Bannhag die Oltinger
 „ den Waidgang und ohnschädliches Holzen ge-
 „ niessen:

Ueber das solle auch Scheid und Einung ihnen Oltingern gebühren, nicht weniger die Fertigung und Nidere Gerichte naher besagtem Oltingen gehören.

„ Belangend aber den Zehnden, gleichwie von
 „ der Palmis-Matt das Heuzehndengelt naher
 „ Gößgen und Steußlingen gehörig und den
 „ Thauen nach bezahlt wird, sollen die Besitzer
 „ derselben, wenn künftiger Zeit etwas mit Frucht
 „ angeblümet wird, alsdann anstat des Heuzehn-
 „ dengelts den Fruchtzehnden (gleich anderer Or-
 „ ten

„ ten gebräuchig) ohne Widerred dahin folgen
 „ lassen; von dem Theil aber, so nicht aufgebros-
 „ chen, das Heuzehndengelt nach Proportion be-
 „ zahlen und die Oltinger an solches alles keine
 „ Ansprach haben.

In gleichem 1582. Jahre ward auch der Zehne-
 den-Streit, zwischen dem Dorf Oltingen und An-
 weil, sodann dem Solothurnischen Dorf Rienberg
 bengelegt.

Aus der Landkarte über das Farnsburger Amt
 kan man abnehmen, welcher Teil der Grenzen von
 Oltingen gegen Löbl. Stände Solothurn ligen und
 welche hingegen an das Frichtahl stossen.

Bei den Abhandlungen von Riehen und Roh-
 tenflue ist schon desjenigen Tractats gedacht, wel-
 cher in dem Jahre 1534. mit den damaligen Her-
 ren Regenten des Elsasses, wegen der eigenen aus-
 gewechselten Leuten, und den Grenzen getroffen
 worden. Unsere Leser können sich auch aus der
 Erzählung der Landmarchen der Landgraffschaft des
 Siggodus erinnern, daß ein Bezirk der Dorf-Bän-
 nen von Rohthenflue, Anweil und Oltingen, ausser
 der Landgraffschaft mag gelegen seyn. Also war es
 nöhtig dissorts sich zu vereinbaren, welches auch
 geschehen, da kraft dises Tractats das Haus Öe-
 sterreich sich aller Rechte an dise Gegend auf das
 fenerlichste

feyerlichste begeben hat ; in Ansehung Oltingen sind die Worte des Vertrags folgende :

„ Zu dem Dritten haben Wir der Stadt Bas
 „ sel zu Handen gestellt , die hohe Obrigkeit und
 „ Herrlichkeiten , sambt allen Rechten und Ge
 „ rechtigkeiten , so Se. Röm. Kayf. Maj. gehabt
 „ hat , an dem Winkel oder Spitz Erdreichs , zwi
 „ schen dem Dorf Oltingen und dem Bann Kien
 „ berg , und im Oltinger-Banne gelegen ist und
 „ an den Bann Umweiler anwändet.

Also warden mit vieler Sorgfalt die Grenzen diser Gegend vest gesetzt und so viel möglich allen Anständen vorgebogen.



[8 M]

Von



Von der
Kirche zu Oltingen.

Diese ist eine der ältesten Kirchen der Landschaft Basel, so auch an dem reichsten begabet worden, hiemit das stärkste Kirchen-Gut hat und dem St. Niklaus geweiht ist.

Herr Heinrich genannt Regelin war allhier Plebanus in dem Jahre 1348. und sein Vater ehmalen Advocatus der Grafen von Thierstein; diese beyde vergabten der Kirche einige Kornzinse theils allhier theils zu Buns fallend, an welchem letztern Orte der Kaplan zu Farnsburg auch eine Bierzel Korn